

Ausland-Rundschau

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **2 (1935-1936)**

Heft 5

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bohlen, Kastenspundwänden, Wellblechrohr, Bergbauprofilen in Teilstücken der natürlichen Grösse eingebaut. Natürlich finden auch Schutzraumdecken Berücksichtigung.

Neben dem Neubau von Schutzräumen bleibt auch die Umänderung vorhandener Räume zu Schutzräumen nicht unberücksichtigt. Verstärkung von Decken, Abstützung und Versteifung des ganzen Raumes wird an mehreren Ausführungsbeispielen gezeigt. Ferner wird der Umbau der Decke unter dem Dachgeschoss zu einer verstärkten Branddecke behandelt.

Dr. H. R.

Ein nachahmenswertes Beispiel.

Im Anschluss an den Aufruf, den Herr Bundesrat Minger in der Tagespresse und auch in der «Protar» (vgl. Nr. 4) für die Förderung des Luftschutzes erliess, wandte sich der *Samariterverein von Erlenbach* (Kt. Zürich) mit einem Schreiben an den Magistraten. Obschon die Gemeinde nicht offiziell luftschutzpflchtig ist, möchte der genannte Verein den Luftschutz organisieren, von der zweifellos richtigen Ueberlegung ausgehend, dass im Ernstfalle feindliche Flieger keinen Unterschied kennen werden zwischen luftschutzpflchtigen oder nicht pflchtigen Ortschaften und Gemeinden. Der Präsident des Samaritervereins ersuchte um die diesbezügliche Anleitung zur Vornahme der nötigen Massnahmen, ohne die Gemeindebehörden finanziell in Anspruch nehmen zu müssen.

Es verdient diese Einsicht und dieses Interesse einer Gemeinde, welche trotz der heutigen schwierigen Wirtschaftslage bereit ist, einen passiven Luftschutz vorzubereiten, volle Anerkennung.

Der Alarm im passiven Luftschutz.

Im passiven Luftschutz kommt dem Alarm eine ausserordentlich wichtige Rolle zu, werden doch durch ihn die Menschen auf eine nahende Gefahr aufmerksam gemacht, vor der sie sich nach Möglichkeit in Sicherheit bringen sollen. Die Kleinheit unseres Landes bringt es mit sich, dass ein beabsichtigter Fliegerangriff erst sehr spät erkannt werden kann und die für die Deckungs- und Abwehrmassnahmen zur Verfügung stehende Zeit sehr kurz ist. Eine Alarmanlage muss deshalb voll diese Zeit auszunützen erlauben und bei Eintreffen einer Meldung in der Lage sein, schlagartig, ohne den geringsten Zeitverlust die Bevölkerung von der drohenden Gefahr in Kenntnis zu setzen.

Die Albiswerke Zürich A.-G. hat ein Alarmsystem entwickelt, das gestattet, von einer Zentralstelle aus

durch einen Tastendruck eine ganze Stadt sofort in Alarmzustand zu versetzen, wobei zur Steuerung der Alarmgeräte aus dem Telephonnetz freie oder auch besetzte Leitungen verwendet werden, die durch besondere Vorkehrungen vom Zustand des Telephonamtes weitgehend unabhängig gemacht werden. Dieses System ist an der Luftschutzübung in Thun den Behörden zur Verfügung gestellt und praktisch angewendet worden.

Als Alarmgeräte werden elektrische Motorsirenen verwendet, die bei einer Leistung von zirka 5 PS eine ausserordentlich wirksame Schalleistung abgeben. Durch Versuche ist festgestellt worden, dass die Durchdringungsfähigkeit eines Tones wesentlich gesteigert werden kann durch Veränderung seiner Tonhöhe, weshalb zur Alarmierung ein Ton ausgestrahlt wird, der zwischen 280 und 400 Per./Sek. in Intervallen von vier Sekunden variiert. Dadurch unterscheidet sich die Alarmierung gleichzeitig prägnant von der Endalarmierung, die als gleichbleibender Dauerton von 400 Per./Sek. bekannt gegeben wird.

Das Prinzip der Steuerung fusst auf der Erkenntnis, dass alle für die Steuerung des Alarms notwendigen Einrichtungen aus dem unter Umständen bei einem Angriff stark gefährdeten Telephonamt herausgenommen und in der Luftschutzzentrale untergebracht werden. Dadurch gewinnt man höchstmögliche Sicherheit, die für eine Alarmanlage gefordert werden muss. Die Steuerung erfolgt, wie bereits erwähnt, über freie oder auch benützte Telephonleitungen, die im Alarmfall vom Amt durch die Einleitung des Alarms abgetrennt und auf die Steuereinrichtung der Luftschutzzentrale umgelegt werden. Ueberwachungseinrichtungen sorgen dafür, dass die von der Luftschutzzentrale zum Telephonamt führenden Leitungen unter dauernder Kontrolle liegen und bei Störungen sofortige Signalisierung erfolgt.

Das Stuenetz für die einzelnen Sirenen für die Übung in Thun ist durchwegs auf in normalem Betrieb stehenden Telephonleitungen aufgebaut. Die zwei Umschaltstellen, Telephonamt und Teilnehmer, arbeiten vollkommen zwangsläufig, sodass bei der Umschaltung der Leitung vom Telephonamt auf die Luftschutzzentrale gleichzeitig die Umschaltung der Leitung vom Teilnehmerapparat auf die Schalteinrichtung der Sirenen erfolgt, wobei ein Anlaufen derselben nicht eintritt, sondern vom Eintreffen der Steuerimpulse aus der Luftschutzzentrale abhängig ist.

Es darf noch festgehalten werden, dass Thun das Vorrecht genießt, die erste automatisch gesteuerte Alarmanlage in einer Luftschutz-Vollübung zur Anwendung gebracht zu haben.

Ausland-Rundschau.

La défense passive au Danemark.*)

Loi concernant les mesures à prendre pour la protection des populations civiles contre les attaques aériennes.

Nous, Christian X, par la grâce de Dieu, roi de Danemark et d'Islande, des Vendes et des Goths, duc de Schleswig-Holstein, ... ordonnons ce qui suit: Le

*) D'après la *Revue internationale de la Croix-Rouge*, 1935, no 204.

Parlement a décidé et nous avons approuvé la loi suivante:

Article premier. — Dans le but protéger la population civile et de lui éviter les suites fâcheuses d'une attaque aérienne, le Ministre de l'intérieur est autorisé à donner des instructions spéciales à la police, aux pompiers, aux services sanitaires et autres organisations civiles pour les fins susmentionnées, et à fournir aux autorités comme aux particuliers tous ren-

seignements qui pourraient être jugés nécessaires pour organiser la défense passive de la population.

Le Ministre de l'intérieur se mettra en relation avec les organisations officielles et privées pour la répartition et la préparation détaillées des missions qui leur incombent d'après la présente loi. Il pourra dispenser toute personne chargée d'une tâche déterminée dans l'organisation de la protection aérienne de se présenter en cas de mobilisation.

Dans le cas où ces mesures concernant aussi un autre Ministère, les décisions seront prises en commun par les Ministres intéressés.

Le Ministre de l'intérieur peut se mettre d'accord avec un autre Ministre pour que des mesures spéciales soient prises par ce dernier.

Le Ministre de l'intérieur peut avoir recours à des experts pour l'étude des questions concernant la présente loi.

Article 2. — Les associations et organisations dont l'activité est en rapport avec les buts de la présente loi sont placées sous l'autorité du Ministère de l'intérieur et doivent se conformer à ses instructions.

Des masques à gaz et autres appareils destinés à protéger la population civile contre les effets d'une attaque chimique ne doivent pas être fabriqués ou mis en vente sans l'autorisation préalable du Ministre de l'intérieur, qui est seul compétent pour fixer les conditions de vente et les prix de ces appareils.

Il est interdit de faire de la publicité, de signaler les masques à gaz et autres appareils de protection à l'attention du public, de prendre des mesures pour protéger la population contre les attaques aériennes, sans l'autorisation du Ministère de l'intérieur.

Article 3. — Les infractions à la présente loi ou les omissions dans l'application des mesures édictées par le Ministère de l'intérieur seront punies de détention ou d'amende si une peine plus sévère n'est pas prononcée selon la législation en vigueur.

Dans les cas d'infraction à l'article 2, alinéas 2 et 3, de la présente loi ou de toute autre mesure prise dans le même but, le Ministre de l'intérieur peut ordonner la confiscation des objets, brochures, etc., utilisés par les contrevenants.

Article 4. — Cette loi entre en vigueur immédiatement. Toutes les personnes que ceci concerne doivent s'y conformer.

Fait à Amalienborg le 11 mai 1935.

Revêtu de notre signature et de notre sceau.

Christian R.

La défense passive au Portugal.*)

Son Excellence le Ministre de l'intérieur a signé l'ordonnance suivante:

Il incombe au Ministère de l'intérieur d'organiser la défense passive des populations civiles contre les attaques aériennes en cas de conflit armé.

Les services sanitaires, les forces de la Garde nationale républicaine et de la police de sûreté publique, l'action des autorités et des corps administratifs, les formations de pompiers tant municipaux que volontaires, constituent les éléments essentiels de cette organisation.

Il importe d'autre part d'éduquer le public, de l'habituer à savoir se conduire en présence de toute

*) D'après la *Revue internationale de la Croix-Rouge*, 1935, n° 204.

éventualité, en lui assurant les moyens propres à sa défense et en lui inspirant confiance dans la prévoyance et la protection de l'Etat.

Pour cela il est indispensable de dresser d'avance un plan contenant les lignes générales d'une large organisation; d'établir les règlements et instructions qu'il convient de publier et de fournir des indications sur les travaux matériels qu'il importe d'exécuter, comme de suggérer les moyens d'instruction et de vulgarisation jugés opportuns afin que personne n'ignore ses droits ni ses devoirs en cas d'attaque aérienne.

L'étude d'un sujet aussi important exige la collaboration des techniciens spécialisés et des personnes qui par leur situation offrent une garantie de continuité à ces travaux.

A cet effet et en prenant en considération ce qui précède, le Gouvernement de la République portugaise ordonne par son Ministre de l'intérieur, que soit nommée une commission pour procéder à l'étude de la défense passive des populations civiles en cas de guerre.

*

Par les soins du Ministre de l'intérieur, l'ordonnance suivante a été aussi publiée:

Comme il est nécessaire d'étudier les bases d'une organisation uniforme ainsi que les règles et principes généraux de discipline et d'action auxquelles devront se soumettre non seulement les corps de pompiers municipaux mais aussi les institutions de pompiers volontaires de manière à réaliser des conditions de plus grande efficacité et d'appui mutuel dans leur action de dévouement; comme il convient en outre de les instruire en vue de la nouvelle mission qui doit leur être confiée de collaborer à l'organisation officielle de défense des populations civiles contre les attaques de l'aviation.

Le Gouvernement de la République portugaise ordonne par le Ministre de l'intérieur, de nommer à cet effet une commission pour procéder à l'étude de cette nouvelle organisation de protection contre le danger aérochimique.

Zehn Luftschutzgebote für den Aufenthalt auf der Strasse und im Freien.

Anmerkung: Es sei in diesem Zusammenhange auf das Büchlein «*Instruktion für den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung*», herausgegeben von der Eidg. Luftschutzkommission, Bern 1935, verwiesen. In Abschnitt VI werden die Verhaltensmassregeln für unsere Verhältnisse kurz und treffend vorgeschrieben.

Wir geben aber gerne den aus ausländischer Quelle stammenden Luftschutzgeboten im nachstehenden Raum. Es lässt sich naturgemäss eine weitgehende Uebereinstimmung in den empfohlenen Massnahmen feststellen.

Red.

1. Gebot. Bewahre im Augenblick eines Fliegeralarms deine männliche Kaltblütigkeit und Besonnenheit und gib damit ein wirksames Beispiel zur allgemeinen Ermutigung und raschen, zweckmässigen Schutzvorkehrungen.
2. Gebot. Wirke nach Möglichkeit panikartigen Zusammenrottungen, der schwersten Gefahr für katastrophale Bombenschäden, entgegen. Veranlasse das tunlichst rasche Auseinandergehen und Aufsuchen von Deckungen in Häusern, Kellerräumen und der-

gleichen, die noch nicht mit Schutzsuchenden überfüllt sind.

3. Gebot. Ereilt dich der Fliegeralarm auf freiem Felde, so suche einen Baum oder eine sonstige Dekkung auf oder lege dich, wenn nichts dergleichen vorhanden ist, auf den Boden. Sind mehrere Personen in deiner Umgebung, so Sorge dafür, dass sie sich auf grössere Abstände von einander verteilen und womöglich in verbergenden Schatten von Bäumen, Mauern, Planken, Hecken, Zäunen usw. flach auf die Erde legen.
4. Gebot. Nimm dich, bevor du an deinen eignen Schutz denkst, der Frauen, Kinder und Greise an, damit sie nicht aus übertriebener Angst und Unwissenheit das Leben und die Gesundheit aller gefährden.
5. Gebot. Sind Gasmasken erreichbar, so veranlasse deren rasche Verteilung und Benützung! Wenn keine vorhanden, dann gib Anleitung, mit Taschentüchern oder sonst irgendwelchen Geweben, Kleidungsstücken usw., die nach Möglichkeit stark zu befeuchten sind, Nase, Mund und Augen gegen das Eindringen von Giftgasen zu schützen! Ist der Gasbombenangriff vorbei, so ordne die Entfernung aus der Gaswolke *entgegen* der Windrichtung an.
6. Gebot. Sind Brandbomben in der Nähe feuergefährlicher Objekte abgeworfen worden, so besorge deren Unschädlichmachung durch Ueberschütten mit Sand und dergleichen, unterdrücke bereits entstandene Brände mit den erreichbaren Löschmitteln.
7. Gebot. Lasse nicht zu, dass Personen sich etwaigen Blindgängern nähern oder diese sogar berühren. Verständige vielmehr die nächst erreichbare Militär- oder Polizeiabteilung vom Vorhandensein des Blindgängers, damit dessen Bergung mit den nötigen Vorsichtsmassregeln durchgeführt werden kann.
8. Gebot. Bei Nacht untersage aufs strengste jede Lichtentzündung, sei es auch nur die Einschaltung einer Taschenlampe oder das Entflammen eines Streichholzes. Auch das Rauchen von Zigaretten oder Zigarren hat ausnahmslos zu unterbleiben.
9. Gebot. Verkehrsmittel, Strassen-, Eisenbahnen, Autobusse usw. sind im Alarmfalle sofort zu verlassen und das rasche Auseinandergehen der Fahrgäste im Sinne der vorstehenden Gebote durchzusetzen. — Ebenso ist bei weidenden Tierherden eine möglichst rasche und ausgedehnte Verteilung anzustreben, um schwere Verluste zu verhüten.
10. Gebot. Die Einstellung der Schutzmassnahmen darf erst nach unzweifelhafter Beendigung des Luftangriffes, die durch behördliche Signale oder durch eine bevollmächtigte Person bekanntgegeben wird, erfolgen.
Dr. H. R., Wien.

Deutsche Steuererleichterungen bei Aufwendungen für Luftschutzmassnahmen.

Nach den Bestimmungen des deutschen Reichsgesetzes für Steuererleichterungen vom 15. Juli 1933 und der Ergänzungsverordnung zum Gesetz über Steuererleichterungen vom 20. April 1934 können Aufwendungen, die Zwecken des zivilen Luftschutzes dienen, bei Ermittlung des Einkommens aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft und aus Ver-

mietung und Verpachtung von unbeweglichen Vermögen für Zwecke der Einkommens- und Körperschaftssteuer im Steuerabschnitt der Ausgabe voll abgesetzt werden. Die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für den zivilen Luftschutz wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass bereits eine Ermässigung der Einkommens- und Körperschaftssteuer bei Vorliegen sonstiger Voraussetzungen gewährt wird. Sind zu Aufwendungen für den Ausbau oder Umbau von Gebäuden zum Zweck des zivilen Luftschutzes Reichszuschüsse und Zinsvergütungsscheine gewährt worden, so ist der Reichszuschuss, der in bar gegeben worden ist, in steuerlicher Hinsicht als durchlaufender Posten zu behandeln. Er ist also weder als Einnahme noch als Ausgabe anzusetzen. Der Betrag, den der Steuerpflichtige über den Reichszuschuss hinaus aus eigenen Mitteln aufgewendet hat, ist in vollem Umfang abzugsfähig. Als Selbstaufbringungsbetrag im Sinn dieser Abzugsfähigkeit gilt auch der Betrag, den der Steuerpflichtige durch Veräusserung der Zinsvergütungsscheine gelöst hat.

Der Hauseigentümer kann die Kosten der Arbeiten, die Zwecken des zivilen Luftschutzes dienen, nicht nur bei der Ermittlung seines Einkommens im Jahr der Ausgabe voll absetzen, sondern ausserdem beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Ergänzungsverordnung vom 20. April 1934 eine Ermässigung der Einkommenssteuer oder Körperschaftsteuerschuld beanspruchen. Darüber hinaus werden diese steuerlichen Vergünstigungen auch bei Neubauten, die Zwecken des zivilen Luftschutzes dienen, im Interesse der Förderung des Luftschutzes gewährt. Diese Förderung tritt nicht nur bei der Ergänzung oder Vervollständigung eines vorhandenen Baues, sondern auch bei der Errichtung eines neuen, selbständigen Bauwerkes ein.

Wesentlich ist in den Bestimmungen, dass beide Arten von Steuerermässigungen, nämlich die nach der Ergänzungsverordnung vom 20. April 1934 und die gemäss Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 10. Oktober 1933 nebeneinander angewandt werden können und dass die Neubauten in die Vergünstigung einbezogen worden sind.
Dr. H. R.

Luftgeschützte Riesenöllager in England.

Nach englischen Pressemeldungen werden in England zur Sicherung der Oelversorgung der Marine gegenüber feindlichen Luftangriffen Tankanlagen vorbereitet, welche ein Fassungsvermögen von vier Milliarden Liter Oel haben sollen. Und zwar sollen diese gewaltigen Oellager in den Seaton Hügeln bei Plymouth einbetoniert werden, da oberirdische Tankanlagen ein zu luftempfindliches Ziel böten. Von hier soll das Oel durch Rohrleitungen zu den Schiffen im Hafen geleitet werden.
Dr. H. R.

Schwedens Luftverteidigung.

Der schwedische Generalstabschef hat in einem Bericht über die Heeresreform an seine Regierung zum Ausdruck gebracht, dass nach seiner Ansicht die völlige Abschaffung von Bombenflugzeugen bei der Luftwaffe die empfindlichste Schwächung der Luftverteidigungsmittel bedeuten würde. Der General setzt sich für eine erhebliche Verstärkung der Luftwaffe ein, insonderheit empfiehlt er dringend den Ausbau von Flugabwehreinrichtungen im ganzen Lande, vor allem zum Luftschutz der Industrie und des Verkehrsnetzes.
Dr. H. R.